

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

5. Jahrgang

Biesenthal, 30. September 2008

Ausgabe 10/2008

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2008 | Seite 2 |
| 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2008 | Seite 3 |
| 3. Bekanntmachung: Ankündigung zur beabsichtigten Teileinziehung der Kastanienstraße in der Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde | Seite 4 |
| 4. Anlage zur Satzung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf – Satzungsänderung und Genehmigungsverfügung | Seite 4 |

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

2. Nachtragshaushaltssatzung Marienwerder für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 79 GO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Marienwerder vom 21.08.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	nunmehr festgesetzt auf €
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	1.838.500	1.838.500
die Ausgaben	0	0	1.838.500	1.838.500
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	160.100	160.000	1.150.500	1.150.600
die Ausgaben	100	0	1.150.500	1.150.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird wie folgt geändert:

von bisher 0 € auf nunmehr 160.000 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Kassenkredite bleibt unverändert.

§§ 3 bis 5 bleiben unverändert.

Marienwerder, den 22.08.2008

*Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2008 in der Zeit von

Dienstag, dem 07.10.2008 bis Donnerstag, dem 23.10.2008

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 16.09.2008

*Kühne
Amtdirektor*

Nachtragshaushaltssatzung Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 79 GO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 21.08.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§§ 2 bis 5 bleiben unverändert.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Sydower Fließ, den 22.08.2008

*Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirktor*

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	nunmehr festgesetzt auf €
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen				
74.500	4.000		991.900	1.062.400
die Ausgaben				
70.500	0		991.900	1.062.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen				
115.900	15.800		305.000	405.100
die Ausgaben				
100.100	0		305.000	405.100

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2008 in der Zeit von

Dienstag, dem 07.10.2008 bis Donnerstag, dem 23.10.2008

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 16.09.2008

*Kühne
Amtsdirktor*

Bekanntmachung

Ankündigung zur beabsichtigten Teileinziehung der Kastanienstraße in der Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde

Es ist beabsichtigt die Kastanienstraße in der Gemeinde Sydower Fließ OT Tempelfelde gemäß § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i.d.F. vom 10.06.1999 (GVBl. I, S. 211), zuletzt geändert am 31.03.2005 (GVBl. I, S. 134, ber. S. 197) teilweise einzuziehen.

Die Teileinziehung erstreckt sich auf die Straßenflurstücke Flur 6 Flurstück 130 und Flur 2 Flurstück 59 in der Gemarkung Tempelfelde. Mit der beabsichtigten Teileinziehung wird die Benutzung der öffentlichen Straße auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht beschränkt. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Ver- und Entsorgungsdienste, sowie Kraftomnibusse.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zur beabsichtigten Teileinziehung können innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Biesenthal-Barnim, SB Bauwesen, Plottkeallee 5 in 16359 Biesenthal geltend gemacht werden.

Schönfeld
Leiter FB II
Finanz- und Bauverwaltung

Anlage zur Satzung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf Satzungsänderung

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

Geändert wird der Absatz(2) mit folgendem Wortlaut:

- (2) Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorstand:
- | | |
|-------------------|---------------------------------|
| a) Vorsitzender | 1 |
| b) Fünf Beisitzer | <u>5</u> |
| Insgesamt | 6 Personen bilden den Vorstand; |
- und den Kassenprüfer.

in nachfolgenden Wortlaut:

- (2) Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorstand:
- | | |
|-------------------|---------------------------------|
| a) Vorsitzender | 1 |
| b) Vier Beisitzer | <u>4</u> |
| Insgesamt | 5 Personen bilden den Vorstand; |
- und den Kassenprüfer.

Ruhlsdorf, 25.04.2008

Werter Schröer
Vorsitzender

Genehmigungsverfügung

Die Änderung des § 8 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf, welche auf der Mitgliederversammlung am 25.04.2008 beschlossen wurde, wird von mir, gemäß § 10 (2) des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003, genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Paul-Wunderlich-Haus, Ordnungsamt, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag
Zerche

Ende der amtlichen Bekanntmachungen